

Verfassung Schule als Staat

Dezember 2017

I. Grundrecht

- (1) Jeder Mensch hat in unserem Staat das Recht in Würde, Frieden und Freiheit zu leben.
- (2) Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt.
- (3) Alle Personen aus der Schülerschaft und Lehrerschaft sind gleichberechtigt. Sie sind alle vor dem Gesetz gleich.
- (4) Gegenseitiger Respekt und gegenseitige Toleranz sind grundlegende Voraussetzungen für ein reibungsloses Zusammenleben in unserem Staat.
- (5) Alle Menschen genießen das Recht auf körperliche Unversehrtheit.
- (6) Alle Menschen genießen das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit.
- (7) Alle Staatsbürger genießen das Recht auf Presse- und Informationsfreiheit. Eine Zensur findet nicht statt.
- (8) Alle Staatsbürger genießen das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.
- (9) Alle Staatsbürger genießen das Recht eine Partei zu gründen. Näheres regelt ein Gesetz.
- (10) Alle Staatsbürger genießen das Recht auf eine eigene Meinung und haben das Recht, diese öffentlich kundzutun. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.
- (11) Alle Staatsbürger genießen das Recht auf freie Berufswahl. Einschränkungen regelt das Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Finanzen.
- (12) Der Staat unterliegt dem parlamentarischen Prinzip.

II. Bürgerpflichten

- (1) Das öffentliche Leben unserer Staatsgemeinschaft erfolgt während der offiziellen Öffnungszeiten. Während dieser Öffnungszeiten herrscht Anwesenheitspflicht für jeden Staatsbürger.
- (2) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei Betreten des Staates vorzuweisen. Für ausländische Besucher besteht die Pflicht ein Visum zu beantragen. Dieses Visum beinhaltet einen Pflichtumtausch von Geld. Eingetauschte Devisen werden nicht zurückerstattet. Darüber hinaus muss sich jeder Bürger nach Aufforderung durch die Ordnungskräfte ausweisen können. Näheres regelt ein Gesetz.
- (3) Den Beschlüssen des Parlaments ist Folge zu leisten.
- (4) Ziel jedes Unternehmens ist es, wirtschaftlich zu arbeiten und den Betriebsangehörigen einen möglichst hohen Lohn zu ermöglichen.
- (5) Steuern für jedes Unternehmen und jeden Bürger werden per Gesetz vom Staat festgesetzt.
- (6) Bei Arbeitslosigkeit ist jeder Staatsbürger dazu verpflichtet sich beim Arbeitsamt zu melden.
- (7) Jeder Staatsbürger ist für die Ordnung des Staats verantwortlich.
- (8) Während der Anwesenheit hat jeder Staatsbürger seinen Ausweis mitzuführen und nach Aufforderung der Polizei vorzuweisen.

III. Der Staat

- (1) Der Staat entspricht demokratischen und sozialen Grundsätzen.

- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Bei Rechtsverstößen, die über die Verantwortung von Schule als Staat hinausgehen, gilt das Schulgesetz bzw. das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Staatsname lautet: United States of Kepler.
- (4) Die Währung heißt Kepllar.
- (5) Die Amtssprache ist Deutsch.
- (6) Das Vorbereitungsteam gibt mit dem Zusammentritt des Parlaments Kompetenzen an das Parlament und Regierung ab. Es arbeitet jedoch weiterhin an der Organisation des Projektes mit und behält sich in Notfällen das Recht vor, Parlament und Regierung bei Organisation des Staates zu unterstützen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Projektes zu ergreifen.

IV. Die Parteien

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Die innere Ordnung der Parteien und ihre politische Zielsetzung müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Eine Partei muss aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Außerdem sollte sich zu Kontrollzwecken jeder Partei ein Lehrer anschließen.
- (3) Jede Partei muss mindestens fünf Mitglieder zur Parlamentswahl stellen.
- (4) Jede Partei muss ein öffentlich zugängliches Parteiprogramm vorweisen.
- (5) Parteien, deren Zweck oder deren Tätigkeiten den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind verboten.
- (6) Es herrscht Anwesenheitspflicht bei Ausschüssen und Parlamentssitzungen.
- (7) Der öffentliche Wahlkampf findet außerhalb der Unterrichtszeiten statt.
- (8) Eine Gruppe bestehend aus je einem Abgeordneten pro Partei. Sie darf sich einmal in den Klassen vorstellen.

V. Wahlsystem

- (1) Die Abgeordneten des Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Jeder Bürger hat eine Stimme für die Parlamentswahl zu vergeben.
- (3) Bei Vergabe der Parlamentssitze gilt das Verhältniswahlrecht.
- (4) Gewinnt eine Partei bei der Wahl mehr Sitze, als sie Listenplätze hat, muss sie zusätzliche Kandidaten werben, die für diese Partei ins Parlament einziehen.
- (5) Die stärkste Partei wird mit der Regierungsbildung beauftragt. Ihr Spitzenkandidat leitet die Koalitionsverhandlungen. Scheitern dieser Verhandlungen innerhalb von fünf Schultagen, erhalten die anderen im Parlament vertretenen Parteien den Auftrag eine Mehrheit für eine Regierungsbildung zu suchen.
- (6) Nach Ernennung des Parlaments wird der Kanzler nach den Wahlgrundsätzen vom Parlament gewählt.
- (7) Staatsangehörige haben je eine Stimme für die Kanzlerwahl. Der Kanzler wird mit relativer Mehrheit gewählt.

- (8) Sollte nach 15 Schultagen noch keine Regierung zu Stande gekommen sein, kann die Unterstützungskommission Neuwahlen anordnen.
- (9) Parlamentarier werden nach den Richtlinien der Besoldung für Staatsbeamte vergütet.
- (10) Alle Parlamentsitzungen sind öffentlich.
- (11) Die Justiz regelt den Umgang mit Verstößen gegen Gesetze.

VI. Das Parlament

- (1) Das Parlament ist die Vertretung des Volkes. Es hat die Aufgabe Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren.
- (2) Die Parlamentsabgeordneten werden von den Parteien zur Wahl aufgestellt und von den Bürgern gewählt.
- (3) Der Kanzler leitet die Sitzungen.
- (4) Das Amt des Schriftführers wird vom Parlament durch Wahlen vergeben und kann auch von parteilosen begleitet werden.
- (5) Das Parlament muss so schnell wie möglich nach der Wahl zusammentreten. Den ersten Sitzungstermin legt die Unterstützungskommission fest.
- (6) Der Kanzler bestimmt Schluss und Wiederbeginn der Sitzung. Er kann das Parlament früher einberufen und ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Parlamentes dies verlangt. Während der Projektstage tritt es zu täglich zu bestimmten Uhrzeiten zusammen.
- (7) Jedes Parlamentsmitglied ist bei den Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet. Bei Abwesenheit droht eine Geldbuße und/oder Ausschluss.
- (8) Abgeordnete des Parlaments dürfen keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Alle Abgeordneten haben einen Anspruch auf angemessene Vergütung.
- (9) Alle Parlamentsitzungen sind öffentlich.

VII. Der Kanzler

- (1) Der Kanzler hat repräsentative Funktionen.
- (2) Der Kanzler ist Mitglied des Parlaments.
- (3) Der Kanzler beruft die Regierung.
- (4) Der Kanzler muss mindestens der Jahrgangsstufe 10 angehören.
- (5) Der Kanzler leistet bei seinem Amtsantritt vor versammeltem Volke folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle unseres Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Staates wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

VIII. Die Regierung

- (1) Die Regierung besteht aus dem Kanzler und seinen Ministern.
- (2) Erhält eine Partei bei den Parlamentswahlen mehr als 50 % der Mandate, kann sie allein die Regierung bilden. Anderenfalls müssen sich mehrere Parteien zu einer Koalition zusammenschließen.

- (3) Jeder Parlamentarier kann sich um ein Ministeramt bewerben. Er wird vom Kanzler vorgeschlagen und ernannt.
- (4) Falls der Kanzler oder ein Minister sein Amt nicht zufrieden stellend ausübt, kann ihm das Parlament mit einer 2/3 Mehrheit das Misstrauen aussprechen und die Person aus dem Amt entfernen. Unmittelbar darauf muss ein Nachfolger ernannt werden.
- (5) Der Kanzler trägt die Verantwortung für die politische Entwicklung des Staates.
- (6) Zur Unterstützung werden folgende Ministerien eingerichtet: Finanz-, Arbeits-, Justiz-, Gesundheits-, Innen- und Wirtschaftsministerium.

IX. Die Gesetzgebung

- (1) Ein Gesetzesentwurf kann von der Regierung oder von den Mitgliedern des Parlaments eingebracht werden. Das Parlament berät darüber und kann den Gesetzesentwurf mit absoluter Mehrheit verabschieden.
- (2) Gesetze können nur dann verabschiedet werden, wenn mehr als 50 % der Abgeordneten bei der Abstimmung anwesend sind.
- (3) Die Verfassung ist unveränderbar. Gesetze dürfen den Wesensgehalt der Verfassung nicht beeinträchtigen. Streitfälle regelt das Gericht.

X. Das Gericht

- (1) Das Gericht besteht aus vier Richtern, je zwei aus der Oberstufe und aus dem Lehrerkollegium.
- (2) Jeder kann als Anwalt und Gerichtsmitarbeiter fungieren.
- (3) Der Kanzler ernennt in Zusammenarbeit mit der Vorbereitungsgruppe die Richter.
- (4) Ein Richter darf keine Nebentätigkeit ausüben und wird nach den Richtlinien der Besoldung für Staatsbeamte vergütet.
- (5) Jeder Mensch im Staat hat das Recht, andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder wegen einer Straftat anzuzeigen.
- (6) Während des gesamten Projekts bleibt die Schulordnung weiterhin in Kraft.
- (7) Die Gerichtsverhandlungen sind stets öffentlich.
- (8) Das Gericht hat durchgehend geöffnet.
- (9) Es herrscht stets eine Anwesenheitspflicht von mindestens zwei Richtern.
- (10) Jeder Angeklagte hat das Recht auf einen Verteidiger. Entweder vom Gericht gestellt oder frei ausgewählt.
- (11) Alle Staatsbürger sowie Nicht-Staatsbürger unterliegen dem Gesetz der United States of Kepler, sowie der Gerichtsbarkeit und können in Extremfällen des Staatsgebiets verwiesen werden.
- (12) Im Falle einer Strafe die über Geldstrafen oder Arbeitsleistungen hinausgehen, entscheidet das Gericht im Einvernehmen mit der Schulleitung.

XI. Die Rechtsprechung

- (1) Es gibt kein Strafgesetzbuch. Die Richter entscheiden Streitfragen im Einklang mit den Gesetzen und der Verfassung nach eigenem Ermessen. Es werden nur Arbeitsauflagen oder Geldstrafen verhängt. Die Richter sind dazu angehalten das Strafmaß durch konsequente Gleichbehandlung berechenbar zu halten.

- (2) Jeder Bürger kann sich namentlich mit einer schriftlich begründeten Anzeige an das Gericht wenden. Der Name des Anzeigenstellers ist auf seinen Wunsch von den Richtern und der Staatsanwaltschaft geheim zu halten.
- (3) Anzeige wird bei der Polizei erstattet.
- (4) Im Falle eines Freispruchs bei einem Strafprozess übernimmt die Staatskasse die Prozesskosten.
- (5) Im Falle eines Freispruchs bei einem Zivilprozess übernimmt der Ankläger die Prozesskosten.
- (6) Im Falle einer Verurteilung zahlt der Angeklagte die Prozesskosten.
- (7) Die Prozesskosten entstehen aus dem Stundenlohn der Richter.

XII. Private Betriebe und Betriebsleiter

- (1) Ein Betrieb ist ein selbstständiges, wirtschaftliches Unternehmen, das entweder eine Dienstleistung anbietet oder ein Produktionsbetrieb ist.
- (2) Verantwortlich für den Betrieb ist der Gründer, welcher automatisch der Betriebsleiter ist.
- (3) Ein Betrieb kann auch von mehreren gleichberechtigten Partnern gegründet werden.
- (4) Schüler der Unter- und Mittelstufe, die einen Betrieb gründen wollen brauchen dafür einen verantwortlichen Lehrer/Oberstufenschüler, der sie unterstützt und begleitet.
- (5) Der Betriebsleiter ist für die Führung des Betriebs zuständig. Er überprüft die Anwesenheit seiner Mitarbeiter sowie die Einhaltung ihrer Arbeitszeit. Bei Nichterscheinen eines Arbeitnehmers ist er verpflichtet das Arbeitsamt zu informieren. Er ist auch für das Kassenbuch, die Abfallbeseitigung und die Einhaltung der Hygienevorschriften zuständig. Die Einhaltung der Hygienevorschriften wird vom Gesundheitsamt überprüft. Bei Nichteinhaltung wird ggf. Bußgeld gefordert. Außerdem muss er seinen Angestellten Gehalt zahlen.
- (6) Der Betriebsleiter muss sich einen Zeitplan für jeden Tag erstellen, in dem er die Schichten seiner Angestellten einträgt. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Betrieb während der Öffnungszeiten des Staates die ganze Zeit geöffnet ist. Außerdem kann anhand dieses Plans überprüft werden wer wann gearbeitet hat.
- (7) Der Betriebsleiter hat ein Betriebsbuch zu führen, in dem Mitarbeiter, Arbeitszeiten und Gehälter festgehalten werden. Dieses Buch muss zu jeder Zeit der Polizei, dem Finanzamt und dem Wirtschaftsministerium vorgelegt werden können.
- (8) Das Finanzamt prüft einmal täglich das Kassenbuch.

XIII. Staatliche Betriebe

- (1) Staatliche Betriebe sind: Staatsbank, Zoll, Wechselstation, Polizei, Müllpolizei, Arbeitsamt, Gesundheitsamt, Warenlager, Gericht.
- (2) Die staatlichen Betriebe haben ebenfalls einen Betriebsleiter mit den in Art. XII. genannten Aufgaben.
- (3) Wer in einem staatlichen Betrieb arbeitet wird vom Staat entlohnt.

XIV. Betriebsführung

- (1) Der Betrieb muss wirtschaftlich sein, das heißt seine Einnahmen müssen die Ausgaben für Material und Lohn decken.

- (2) Der Betrieb muss sich selbstständig um die Abfallentsorgung kümmern und die Vorschriften der Mülltrennung einhalten. Dies wird von der Müllpolizei kontrolliert.
- (3) Es gilt generell auf Hygiene zu achten.
- (4) Jeder Betriebsleiter oder Arbeitnehmer der in einem Lebensmittelbetrieb arbeitet muss eine Hygieneschulung gemacht haben. Bei Nichteinhalten drohen Bußgelder.

XV. Öffnungs- und Arbeitszeiten

- (1) Ein Betrieb muss während der Öffnungszeiten des Staates die ganze Zeit geöffnet sein.
- (2) Jeder Bürger muss mindestens 3 Stunden und darf höchstens 5 bezahlte Stunden am Tag arbeiten.

XVI. Kündigungsschutz

- (1) Eine Kündigung darf nur ausgesprochen werden bei Insolvenz des Betriebes.
- (2) Falls keiner der genannten Fälle zutrifft ist jegliche Kündigung ungültig.

XVII. Insolvenz

- (1) Bei Insolvenz muss jeder Betrieb finanzielle Unterstützung vom Staat beantragen, die vom Parlament genehmigt werden muss. Wenn die Unterstützung nicht genehmigt wird, wird der Betrieb geschlossen.

XVIII. Waren

- (1) Jeder Betrieb ist für die Ausstattung seines Betriebes selbst verantwortlich.
- (2) Alle Waren werden vom Warenlager bezogen.
- (3) Benötigte Waren werden vom Warenlager bestellt und dann dort gekauft.
- (4) Die auf dem Informationsblatt für Betriebe festgehaltenen Regeln und Anweisungen müssen eingehalten und befolgt werden, sonst drohen Geldstrafen.

XIX. Währung

- (1) Ein Euro (€) kann in zwei Einheiten der Staatswährung (Kepllar) umgetauscht werden. Geschieht dies nicht nachweislich durch Schüler/-innen oder Lehrer/-innen der Schule, fällt eine Besuchersteuer an.
- (2) Alle Bürger sind verpflichtet, vor Beginn des Projekts 20 Euro bei den Verantwortlichen von Schule als Staat abzugeben und erhalten dafür dann 20 Kepllar.
- (3) Die Staatswährung ist die einzig gültige Zahlungsmöglichkeit.
- (4) Der Versuch des Geldfälschens ist strafbar.
- (5) Der Versuch des Bezahlens mit einer anderen Währung ist strafbar, ebenso wie das Akzeptieren einer anderen Währung als Zahlungsmittel.
- (6) Bei Zuwiderhandlung werden Strafen verhängt.

XX. Finanzsituation

- (1) Die Bank ist eine staatliche Institution und die einzige ihrer Art im Staat.
- (2) Die Bank ist für die Einziehung der Gewerbesteuer nach Art. XXII. verantwortlich. Sie ist berechtigt, die Polizei zur Durchsetzung ihres Rechtes zu Hilfe zu ziehen.
- (3) Jeder Betrieb besitzt ein eigenes Konto bei der Bank. Von diesem muss täglich am Vormittag das Gehalt vom Vortag für die Mitarbeiter abgehoben werden und zeitnah an diese ausgezahlt werden; am Ende des Tages ist der Eigentümer verpflichtet, den erwirtschafteten Gewinn auf das Konto einzuzahlen und mit Hilfe des Kassenbuchs nachzuweisen. Bis auf diese Vorschriften steht es dem Betriebsleiter frei, über das Konto zu verfügen.
- (4) Die Bank vergibt keine Kredite oder Hypotheken.
- (5) Privatkonten sind unzulässig.
- (6) Der Zoll treibt die Besuchersteuer gemäß Art. XXII. ein.
- (7) Geldwechsel findet innerhalb der Wechselstube und der vorgeschriebenen Wechselmöglichkeiten statt.

XXI. Steuern

- (1) Die Gewerbesteuer beträgt 20% des Umsatzes und wird täglich von dem Betriebskonto abgezogen.
- (2) Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung kann die Bank Mitarbeiter mit der Steuerfahndung beauftragen. Diese wird planmäßig täglich, sowie bei Verdacht unangekündigt durchgeführt.
- (3) Die Besuchersteuer beträgt 20%. Sie ist von jedem Besucher beim Betreten des Projektgeländes auf seinen Währungsumtausch zu entrichten. Dieser Währungsumtausch muss in einer Höhe von mindestens 5 Euro stattfinden und ist obligatorisch für jeden Besucher des Staates.

XXII. Lohn und Transaktionen

- (1) Alle Transaktionen, welche nicht über Kunden und Betrieb laufen, werden über die Bank abgewickelt.
- (2) Arbeitgeber können sich bei der Lohnauszahlung an einem Stundenlohn von 4 Kepllar orientieren.
- (3) Jeder Staatsbeamte erhält einen Lohn von 4 Kepllar.
- (4) Der festgelegte Lohn für Staatsbeamte ist abhängig von der Situation im Staat und ist beliebig steigerbar.

XXIII. Startkapital

- (1) Jeder Arbeitgeber erhält vom Staat einen geregelten und gleichen Betrag als finanzielle Unterstützung.
- (2) Jeder Schüler bekommt zu Beginn von Schule als Staat ein Startkapital von 20 Kepllar
- (3) Lehrer erhalten zu Beginn von Schule als Staat kein Startkapital, haben jedoch die Möglichkeit in den Wechselstuben Kepllar zu erwerben.